Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 2 (1906)

Heft: 4

Artikel: Der Ehebrief des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger

Autor: Grunau, Gustav

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-176498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ehebrief des Schultheissen Niklaus Friederich von Steiger.

Mitgeteilt von Dr. Gustav Grunau.

The, Brieff.

Entzwüschen

Herrn Niklaus Friderich Steiger

Baronen von Montricher.

So danne

Jungfran Margaretha Elisabeth Von Büren.

> Doppel deß Herren Hochzeiters.

Im Nahmen

Der

heiligen Dren Linigkeit Cottes dest Catters, dest Sohns, und dest Heiligen Geistes Amen.

Hund, Offenbahr und Zuwüßen sene mit gegenwärtiger Eheberedtnuß; Dak nach Onerforschlicher Anschikung und Regierung Deg Allweisen Gottes, als Urheberen deg Beiligen Cheftands, Demselben Bevorderst zu Ehren, auch fortpflanzung weiterer Chelicher Christlicher Liebe und Freundschaft, Zwiischen Herren Wielaus Wriderich Steiger. Baronen von Montricher, und Schultheißen Eines Hochlobl. Außeren Standts, weiland deß Wohlgebohrnen Herren, Berren Niclaus Sigmund Steigers, ben Leben gewesenen Curassier Oberften und Landt Bogten gu Morfee, hinterlagenem Chelich Geliebten Herren Sohn, als Hochzeitheren Un Einem= So denne der Wohl Ehr und Tugend gezierten auch Gott,, liebenden Jungfrauen, Jungfrauen Margaretha Glisabeth von Büren, weiland deg Wohlgebohrnen Berren, Berren Victor von Büren, ben Leben gewesenen Gubernatoren von Pätterlingen, hinterlagener Chelich geliebter Jungfr. Tochter, als Hochzeitherin am Anderen, Beederseiths mit Genehmhaltung, Vorwüßen und Einwilligung dero Nächsten Anverwandt, schaft, Benantlichen auf seithen des Herren Bochzeithers, des Sochwohl, gebohrnen Gnädigen Berren, Berren Chriftoff Steigers, bermahligen Schult, heißen der Statt Bern, und auf Seithen der Jungfrauwen Hochzeitherin, der Wohlgebohrnen, Tugend Gezierten und Gottliebenden Fraumen, Fraumen Maria Anna von Büren, gebohrnen Tillier, als Ihrer Fraum Mutter, diesere dann mit handen und Gewalt Ihres Herren Bruders, deg Wohl, gebohrnen Herren, Herren Samuel Tilliers, Alt Landtvogten zu Interlaken, als zugleich auch Erbettenen Berren Bogts, Endtlichen dann auch def Wohl, gebohrnen Herren, Berren Philipp Albrecht von Büren, gemesenen Landt, vogten von Morsee, als der Jungfr. Hochzeiterin Bätterlicher seiths Herren Groß Batters Ein Geliebt Gott Glüflicher Beuraht Beranlaget, Abgeredt

und Beschloßen worden, da dann unter Allseitig obermelten Ehren Persohnen deß Zeitlichen Guhts halb und anderer sachen wegen, Mann folgende Ge, ding verabredet, und derenthalb Sich verglichen.

Erstlichen Versprechen bende Neilw angehende Cheleüt Einander zum Stand der Heiligen Ehe zu nemmen, zu haben und zu behalten, auch solch Ihre Eheverlobdnuß nächster Tagen in Angesicht der Christlichen Kirchen offentlich zu vollziehen und bestähtigen zu laßen, und wird der Herr Hochzeiter nach vollzogener Ehe, Seine Liebe Gespons unter Seinen Schutz und Schirm nemmen, Ihra alle gebührende Cheliche Liebe und Treüw er, zeigen, und Sie mit aller erforderlichen Nahrung, Kleidung, und übriger Nohtdurft versorgen, auch Sie alles gegenwärtig und Zukünstigen Haab und Guhts theilhaft machen.

Imentens verspricht der Herr Hochzeiter, seiner Zukünftigen Frauw Gemahlin, für Hochzeitliche Zierden auf den Ersten Tag ter vollzogenen She zu lieferen Gin Hundert Fünfzig Neue Louis d'or.

Drittens für die Morgen Gaab auf gleiche weiß auszurichten die Summ Von Ein Hundert und Fünfzig Neüwe Louis d'ors, welche beede in Obangezogenen Zwent und Dritten Art. dieser Ehe Be,, redtnuß enthaltene Articuls Samethaft die Summ von Drey Hundert Neüwen Louis d'ors außwerfend, der Jungfr. Hochzeiterin à 5 pro Cento Jährlichen Zinses andurch Zinsbahr verschrieben sehn sollen. Was aber die Hochzeitlichen Kleider anbetrifft, sollen dieselben hierinn nicht begriffen sehn, sonder absonderlich Außgerichtet werden.

Diertens Verspricht hingegen gedeüte Jungfr. Hochzeiterin mit handen und Gewalt obvermelter Ihrer Respectivé nächsten Anverwandtschaft Ihrem Zukünftigen Herren She "Gemahl, reciprocé auch alle behörige Liebe, Treilw, und Shelichen Pflichten zu erstatten, und Ihne aller Ihrer gegenwärtig, und Zukünftiger Haab und Güteren Genoß zu machen, worben vorbehalten wird, daß der Jungfr. Hochzeiterin nach dem sel. Hinscheid Ihrer Frauw Mutter der Jährtiche Abnut von Zehen Tausend Pfunden zustommen solle.

Fünstens, hat der Jungfr. Hochzeiterin Frauw Mutter obbemelt, mit Handen und Gewalt Ihrers auch Vorbemelten Herren Vogten Sich erläuteret, daß denen Neinw Angehenden Cheleüthen Sie aus deren Mitlen zu Einer Chesteur entrichten werde, die Summ von Zehen Tausend Pfunden Bernwährung, Entweders nach Ihrem belieben Paar auszu,, bezahlen, oder aber Jährlichen mit Fünf vom Hundert zu verzinsen.

Berstetts, anstatt des gewohnlichen Widersahls und Wittwen Sixes, ist verabredet worden, daß, fahls die Eint- oder Andere dieser Eheleüthen ohne Leibs Erben Absterben solte, dannzumahlen die Überlebende Parthen, der Abgestorbenen Mittel Lebenslänglichen, oder biß zu Anderwärtiger Ver, Ehelichung Schleißen und zu Nutzen haben solle.

Welches Sie die Angehenden Cheleiithe zu beeden seithen nach der Statt Bern Recht zu vermehren, aber nicht zu verminderen befügt sehn sollen.

Biliendes, dann behaltet Sich der Herr Hochzeiter hier Außtruken, lich vor, nach seinem freuen Willen und Wohlgefallen, nicht nur über alle Manns Zierden, Kleinodien, Gwehr und Bücher,, sonderen auch über den Dritten Theil Seines habenden, ErErbenden und Erwerbenden Guths, disponieren zu können, wann schon Ein oder Mehrere Kinder aus dieser Ehe gebohren wären.

Befiliefiliefen, hat es den Verstand, daß was durch diesere Che Beredtnuß nicht reguliert, oder durch nachgehende Verkommnußen in Zu, kunft Verglichen seyn wurde, die Ehrenden Parthyen ben dem deutlichen Inhalt der Stadt Vern Satzung und daherigem Beneficio verbleiben sollen.

Allso und in Oberläuserken Hunkten, sind Wohlermelte Ehren Parthenen, wie auch dero HochEhrenden Anverwandten diesers freündlichen She Contracts Wohlzusrieden und Vernüget, Jumaßen zu deßen wahren Urkund und Bekräftigung Selbiger in Bern den Zwanzigsten January deß Ein Tausend Sibenhundert Fünfzig und Sechsten Jahrs Unterschrieben und Besiglet worden von

(Es folgen die fünf Siegel und Unterschriften von)

Friderich Steiguer von Montricher Margaretha Elisabeth von Büren

Christoff Steiguer

Samuel Tillier Alt Vogt von Interl. im Nanien Meiner Frauw Schwöster der Frauw Gubernatorin von Buren von Pätterlingen

Ph: Alb: von Buren, alt Landt Vogt von Morsee